

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde ho. gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) geprüft. Die Notwendigkeit der Übermittlung einer begründeten Stellungnahme gemäß § 10a Abs. 6 besteht nicht.

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes ist für das gegenständliche Vorhaben eine vereinfachte WFA zulässig.

Beste Grüße
günther gartler

Bundeskanzleramt Österreich / Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation Abt. III/9 -
Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation

Günther Gartler

Ballhausplatz 1
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 15-207332
E-Mail: guenther.gartler@bka.gv.at
Web: www.bundeskanzleramt.at